



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 14. Oktober 2025

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HHG 2026) – Schwerpunkt Personaletat 2026 - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/15000
in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2026 – HHBegIG 2026) – Änderungen zum Pensionsfondsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/15001

Anhörung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. Oktober 2025

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen - DPoIG NRW - bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, Einzelplan 03/ Polizei. Hinsichtlich anderer Bereiche schließen wir uns der Stellungnahme unseres Dachverbandes, dem Deutschen Beamtenbund DBB NRW, an.

Die Appelle aus unseren Stellungnahmen der letzten Haushaltsjahre haben, soweit nicht bereits umgesetzt, weiterhin Bestand.

Die insgesamt 3000 Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und -anwärter und weitere Einstellungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind weiterhin auf hohem Niveau.

Durch erhöhte Einstellungszahlen sind die derzeitigen Kapazitäten aller Ausbildungsträger, trotz Anmietung neuer Räumlichkeiten für das Studium, mehr als erreicht. Belastungen der Dozenten, Ausbilder und Tutoren steigen entsprechend.

Neben nun erforderlichen weiteren Raumkapazitäten bedeuten mehr Studentinnen und Studenten auch ein notwendiges Plus an Dozentinnen und Dozenten, Tutorinnen und Tutoren, Ausbilderinnen und Ausbildern.

Noch immer gibt es eine, nach gehobenem und höherem Dienst, unterschiedliche Vergütung von nicht hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten an der HSPV. Dieser Umstand



ist zu korrigieren und an die Vergütung für den höheren Dienst anzupassen. Des Weiteren sollten auch grundsätzlich mehr Dozentinnen und Dozenten des gehobenen Dienstes mit Praxiserfahrung die Möglichkeit haben, Verwendung als hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten an der HSPV zu finden.

Tutorinnen und Tutoren, Ausbilderinnen und Ausbilder übernehmen eine große Verantwortung in der Praxis. Sie sollten ebenfalls eine entsprechende Vergütung in Form einer adäquaten Zulage erhalten.

Mehr Personal in allen Dienststellen, auch in den Kreispolizeibehörden muss auch mit entsprechenden Mittelzuweisungen für eine bessere Ausstattung im Bereich der EDV einhergehen. Bei allen Bemühungen und Investitionen sind nach wie vor Computer und Lizenzen ein Mangelfaktor in den Behörden, der sich durch eine Vergrößerung des Personalbestandes verstärken wird. Daher sind insbesondere mehr Mittel für die erforderlichen Lizenzen zur elektronischen Datenverarbeitung erforderlich. Computer und Laptops -auch für die Nutzung im Homeoffice- mit entsprechende Softwarelizenzen dürfen in der modernen Verwaltung keinen Mangel darstellen.

Ebenso ist die Konsequenz von mehr Personal auch ein notwendiges plus an Fahrzeugen und jeglicher Ausstattung in allen Bereichen der jeweiligen dienstlichen Verwendung.

Besonders begrüßen wir die Umsetzung unserer langjährigen Forderung, den Bewerbern mit Fachoberschulreife (Realschülern) den Polizeiberuf über ein Berufskolleg - mit speziellem neuen Studiengang bis hin zum folgenden Bachelor-Studium - zu ermöglichen und uns so einen größeren, geeigneten und qualifizierten Bewerberkreis zu eröffnen. Hier sehen wir aufgrund der hohen Bewerberlage ein weiteres erhöhtes Potential.

Bei den begrüßenswerten neuen Einstellungsermächtigungen gilt es auch weiterhin die Ansprüche und Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber *nicht zu reduzieren*. Mit dem Studium fällt die Entscheidung für ein facettenreiches, aber auch belastendes „Leben“ als Polizeibeamtin/ Polizeibeamter.

Anregen möchten wir eine Neugliederung des Studiums insgesamt. Eine Unterbringung während des Studiums an ausgewählten Standorten der Studierenden in Kombination von Studium und Praxisanteilern, erscheint zumindest prüfenswert. Auch muss der Beruf der Polizeibeamtin/ des Polizeibeamten weiter attraktiv gestaltet werden. Daher sollte die Landesregierung unbedingt beim sogenannten „Attraktivitätsgesetz“ nachschärfen. Bewerber für den Polizeiberuf müssen, analog der freien Wirtschaft, frühzeitig zu Schulzeiten identifiziert und begleitet werden. Ein frühes „Recruiting“ durch spezielle Teams erscheint ratsam.

Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Für die besonders belastete Berufsgruppe „Polizei“ möchten wir auf das aufmerksam machen, was in der letzten und aktuellen Legislatur zwar vorab auf interministerieller Ebene mit den Dachverbänden im Rahmen der Gespräche zur Attraktivitätsoffensive besprochen wurde, von dem sich allerdings nahezu nichts in einem neuen Gesetzentwurf wiederfindet.

Zu einer Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes gehört es auch, besonders belastete Berufsgruppen nicht immer weiter zu belasten, sondern durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine wirkliche Attraktivitätssteigerung zu erzielen. Das jetzige Gesetz eignet sich definitiv nicht dazu, eine Attraktivitätssteigerung ist nicht zu erkennen.



Langzeitarbeitszeitkonten

Ein Langzeitarbeitszeitkontos als „Einheitskonto“ für alle beamteten Bereiche in NRW eignet sich nicht für den polizeilichen Bereich. Wie in der interministeriellen Arbeitsgruppe für besonders belastete Berufsgruppen thematisiert, wären spezifische Langzeitarbeitszeitkonten für die sich erheblich unterscheidenden Bereiche der Beamtenschaft erforderlich und zielführend.

Polizei ist nicht mit anderen beamteten Bereichen vergleichbar, schon gar nicht aufgrund der Millionen von Überstunden, Tendenz weiterhin steigend.

Insbesondere vermischen wir im Gesetz, eine Regelung zum Verfallschutz von Mehrarbeit (Mehrdienststunden, Differenzstunden). Die Chance diese Regelung im Zusammenhang mit der Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten zu schaffen, wurde unverständlicherweise vertan, bzw. im Gesetz findet sich dazu nichts. Können Stunden aus Gleizeit (GLAZ-Stunden) nicht auf andere Konten innerhalb des Zeiterfassungssystems umgebucht werden (z.B. Rufbereitschaft, wenn diese durch die Verwendung geleistet wird), verfallen die Stunden oberhalb der gesetzlichen Kappungsgrenze

Die Wochenarbeitszeit wurde im Jahr 2003 für die Beamt:innen auf 41 Stunden und dem Versprechen einer zeitlichen Befristung, angehoben. Versprechen gebrochen! Bis dahin galt eine 38,5 Stundenwoche. Stattdessen wird nun ein Langzeitarbeitszeitkonten geschaffen, bei dem pro Woche noch Mehrdienst aufgebaut werden muss – bis zu drei Stunden -, um das Konto zu befüllen. Diese Regelung bei über 5 Millionen Mehrdienststunden und noch mehr Differenzstunden bei der Polizei NRW liest sich wie ein schlechter Witz. Aus unserer Sicht würde nur die Rückführung auf die 38,5 Stundenwoche Sinn machen, wenn man überhaupt von einer Erhöhung der Wochenarbeitszeit für LAK ausgehen kann. Die Teilnahme am Langzeitarbeitszeitkonto ist freiwillig. Eine weitere Erhöhung der Wochenarbeitszeit im polizeilichen Bereich zur Befüllung des Langzeitarbeitszeitkontos - bei eh schon überdurchschnittlich hoher Wochenarbeitszeit- hat sicherlich gesundheitliche Konsequenzen, auch wenn es freiwillig ist.

Bei der Einführung und Genehmigung von Langzeitarbeitszeitkonten sehen wir einen starken Überhang und Ungerechtigkeit bei den geforderten „dienstlichen“ Gründen. Eine Teilnahme ist so vom Wohlwollen des Dienstherrn abhängig, es kann nach „gusto“ entschieden werden. Unsere Befürchtung ist, dass Antragsteller willkürlichen Entscheidungen zum Opfer fallen könnten. Hier wäre für eine Überprüfbarkeit der Entscheidungen aus dienstlichen Gründen nachzubessern und diese detaillierter zu definieren. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen müssen gewahrt bleiben.

Befüllung des Langzeitarbeitszeitkontos:

Die maximale Anzahl von 2132 Stunden sehen wir als zu gering an.

Die einmalige Befüllung mit 122 Mehrdienststunden, ggfs. mit 278 pandemiebedingten Mehrdienststunden und 156 Stunden aus Zeitguthaben mit flexibler Arbeitszeit ist ebenfalls zu gering.

Absolut unverständlich, gesundheitsschädigend und anmaßend empfinden wir die vorgeschlagene Regelung zur Ansparung auf Erholungsurlaub zu verzichten. Eine Ohrfeige für alle diejenigen, die täglich 24/7 für Sicherheit sorgen.



Aus gewerkschaftlicher Sicht lehnen das vorliegende Modell eines Langzeitarbeitszeitkontos strikt ab!

Arbeitszeit – Mehrdienst

Neben eines neuen Langzeit-/ Lebensarbeitszeitkontos bedarf es dringend einer dauerhaften Lösung, um Mehrdienst dauerhaft vor Verfall zu schützen. Dazu benötigen wir einen funktionierenden Dreiklang:

- Ein polizeispezifisches Langzeit- bzw. Lebensarbeitszeitkonto, welches den Namen auch verdient, unsere Stunden vor Verfall schützt, eine dringend nötige Flexibilität bietet und den Dienst so beidseitig attraktiver gestaltet.
- Die Sätze für die Auszahlung von Mehrdienst müssen angehoben werden, die Auszahlung steuerfrei sein, um so mögliche steuerrechtliche Nachteile zu vermeiden.
- Ein Ausgleich durch Freizeit muss wieder eine echte Alternative werden, vermehrt möglich sein und nicht Andere weiter belasten.

Lange wird bereits über die Aufhebung der Kappungsgrenze von 5 Stunden diskutiert. Schon bei der Würdigung, Anerkennung und Wertschätzung polizeilicher Arbeit bekommt der Wegfall von Mehrarbeit unter fünf Stunden einen negativen Beigeschmack.

Erschwerniszulagen

Insgesamt gestaltet sich das Zulagenwesen zunehmend ungerechter und komplizierter. Da die Erschwerniszulagenverordnung, wie auch alle anderen Verordnungen, welche nicht unerhebliche Teile eines Beamtengehaltens ausmachen, extrem veraltet, absolut nicht zeitgemäß und die Sätze insgesamt zu niedrig sind und das ganze System viel zu unflexibel ist, bedarf es einer dringenden Neugestaltung der Beamtenbesoldung für die verschiedenen Bereiche der Landesbeamtenschaft.

Zulagen könnten künftig dynamisch in das Grundgehalt einfließen und ebenso pensionsfähig sein. Den speziellen Bereichen und Aufgaben der Landesbeamten, gerade für den Polizeibereich, muss entsprechend Rechnung getragen werden. Da werden mal diese und mal jene Zulagen überarbeitet, der große Durchbruch steht jedoch seit vielen Jahren aus.

Wechseldienstzeiten müssen dringend flexibler anerkannt und gestaltet werden. Die starre Grenze von 25 Jahren Wach- und Wechseldienst in einem festen Schichtmodell ist absolut - neben der Höhe der Zulage – um ein Jahr früher in den Ruhestand eintreten zu können, nicht mehr zeitgemäß und geht an der Wirklichkeit vorbei. Ebenso belastende Dienste, z.B. nur Spät und Nachtdienste bei der Kriminalwache oder in einem Einsatztrupp, finden keine Berücksichtigung oder Anerkennung.

Dienst zu ungünstigen Zeiten - DUZ

Seit Jahren völlig unangemessen niedrig sind die Sätze für den Dienst zu ungünstigen Zeiten. Die DPoIG hat vielfach darauf hingewiesen, dass vergleichbare Belastungssituationen in Beschäftigungsverhältnissen der Wirtschaft in der Regel erheblich höher honoriert werden. Polizeibeamt:innen erhalten für eine Nachtdienststunde lediglich 1,28€ und an Sonn- und Feiertagen 3,15€ pro Stunde.



Auch sollte dringend mit der unsinnigen Regelung Schluss gemacht werden, dass die Zahlung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach einem Nachtdienst, an den sich unmittelbar Überstunden anschließen, plötzlich endet, obwohl die Belastungen für die einzelnen Polizeibeamt:innen tatsächlich zunehmen.

Einstellungsermächtigungen von „Regierungsbeschäftigten im Polizeidienst“

Die Einstellung von „Regierungsbeschäftigten im Polizeidienst“ mehr als zu begrüßen. Hier bietet sich nun die Chance, dass Polizeivollzugsbeamte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und entlastet werden. Allerdings sollte dabei unbedingt bei der Einstellung eine gewisse Durchlässigkeit eingeplant werden, so dass die Besten sich dann auch für das Bachelor-Studium bei der Polizei NRW qualifizieren können. Die Möglichkeiten bei entsprechender Tätigkeit der Höhergruppierung sollen erleichtert und angepasst werden.

Bei der Suche nach dringend benötigten Fachkräften muss die Attraktivität durch finanzielle Anreize - wie die Möglichkeit der Gewährung adäquater Zulagen - erhöht werden. Ebenso sollte eine Verbeamtung als Anreiz zur Gewinnung von Spezialisten schnellstmöglich eingeführt und Gesetze dazu angepasst werden. Im Wettbewerb um die Besten muss NRW an die Spitze. Derzeit bedienen sich der Bund und die zahlungskräftige freie Wirtschaft in den Ländern und werben so, z. B. der Bund mit der Möglichkeit der Zahlung einer Zulage im IT-Bereich von 1000€, dringend benötigtes Personal in den Ländern ab. Die Möglichkeit in NRW, durch flexible Zulagen Personal zu gewinnen und zu binden, aber auch eine Verbeamtung zu ermöglichen, fehlt.

Distanzelektroimpulsgerät -DEIG-

Wir begrüßen außerordentlich die Einführung des DEIG -Distanzelektroimpulsgerät- bei der Polizei NRW für operative Einheiten im täglichen Dienst. Es wird damit eine weitere ureigene Forderung der DPoIG mittelbar umgesetzt. Bisherige Einsatzanlässe des DEIG in der Pilotierung bestätigen die Ergebnisse aus anderen Bundesländern hinsichtlich der präventiven Wirkung mit einem signifikanten Rückgang an Übergriffen/-Gewalt gegen einschreitende Polizeibeamtinnen und -beamte. Es ist daher nunmehr dringend geboten, entsprechende Geräte auszuschreiben und schnellstmöglich flächendeckend zu beschaffen. Wir verweisen dazu auf die zahlreichen Stellungnahmen seit 2010 zur Einführung des DEIG für die Polizei NRW in Fahrzeugausstattung.

Beweislastumkehr

Eine „Beweislastumkehr“, bei der künftig die legale Herkunft unnatürlich hoher Geldvermögen bewiesen werden muss, um so die Geldquellen der Organisierten Kriminalität besser erkennen zu können, gibt es immer noch nicht. Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität sind aufwendig, zeit- und personalintensiv und stets verbunden mit der Auswertung umfangreicher Informationen. So „kratzen“ wir derzeit mit unserem verminderten Personaleinsatz halbherzig an der Oberfläche erkannter Strukturen, machen mal einen Hilfstäter oder Mitläufer dingfest, ohne die wirklichen Hintermänner, und deren meist internationales Geflecht, ernsthaft zu gefährden oder gar durchgreifend zu bekämpfen.



Zuständigkeit des Verfassungsschutzes

Immer öfter werden Zusammenhänge zwischen der Organisierten Kriminalität - mit all seinen Erscheinungsformen -, und der politisch motivierten Kriminalität, erkannt. Der Verfassungsschutz hat weder eine Zugriffspflicht noch ein Zugriffsrecht im polizeirechtlichen Sinne. Bei der aktuellen Sicherheitslage, und einer ständig latenten Anschlagsgefahr, macht sich der Staat bewusst schwach und blind. Den Polizeibehörden ist es aufgrund des Legalitätsprinzips (Strafverfolgungszwang) nur bedingt möglich, eine Struktur der Organisierten Kriminalität dauerhaft zu beobachten.

Die Polizei muss bei laufenden Straftaten einschreiten und diese verhindern, sowie bei laufenden Überwachungen die Täter stellen. Im Strafverfahren erhalten Rechtsanwälte vollständige Akteneinsicht, spätestens dann sind die bis zu dem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungen nur noch bedingt erfolgsversprechend.

Der Verfassungsschutz könnte langfristige Beobachtungen fortsetzen und tiefer in die Strukturen eindringen. In definierten Fällen würde der Verfassungsschutz die Polizei in Teile seiner Beobachtungen einbinden und der Polizei einen Teilzugriff und eine Gefahrenabwehr im Einzelfall ermöglichen.

In anderen Bundesländern existiert bereits diese Zuständigkeit des Verfassungsschutzes. In NRW, und für das Bundesamt des Verfassungsschutzes, existiert diese Zuständigkeit nicht. Die Gesetze wären anzupassen; Polizei und Sicherheitsbehörden könnten so länderübergreifend effektiver arbeiten. Außerdem sollten die Erfahrungen aus den Bundesländern, welche bereits die Zuständigkeiten für den Verfassungsschutz per Gesetz erweitert haben, eingeholt und ebenso die themenbezogene Entwicklung der Organisierten Kriminalität detailliert betrachtet werden.

Es gilt stets abzuwägen zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten, aber Sicherheit und Schutz für redliche Bürger hat Vorrang. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie vor der Organisierten Kriminalität und vor dem Terror geschützt sind. Täterrechte hängen weiterhin viel zu hoch in unserem Land. Überzogener Datenschutz nutzt potenziellen Straftätern, da sind diejenigen in der Verantwortung, die den Sicherheitsorganen nicht die nötigen Befugnisse zur Verfügung stellen. Der Staat darf sich nicht wissentlich blind machen. Kriminalität kennt keine Binnen- oder Außengrenzen und ist weltweit vernetzt. In Deutschland enden Zuständigkeiten und bilateraler Austausch bereits an der Grenze zum nächsten Bundesland.

Eine eigene Zuständigkeit des Verfassungsschutzes für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist anzuraten (Stellungnahme der DPoIG NRW zu Drucksache 17/7747).

Wer gute Ergebnisse erzielen, sowie eine gute Aufklärungsquote und akzeptable Fallzahlen haben möchte, muss den erforderlichen rechtlichen Rahmen, die entsprechenden Mittel und das erforderliche Personal bereitstellen. Das gilt für alle polizeilichen Bereiche. Auch wenn es derzeit aktuelle Urteile zur Zuständigkeit des Verfassungsschutzes und der Weitergabe von Erkenntnissen an Ermittlungsbehörden gibt, birgt das die Chance in NRW ein angepasstes Gesetz auf den Weg zu bringen.



Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten

Eine Optimierung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Angehörigen des Höheren Dienstes der Polizei ist ebenso - wie die notwendigen Maßnahmen im Bereich A 12 und A 13 - ein wichtiger und erforderlicher Schritt zur Anerkennung beruflicher Leistung und Qualifikation und der damit verbundenen besonderen persönlichen Verantwortung der einzelnen Beamtinnen und Beamten. Sie ist Grundvoraussetzung zur Entwicklung einer positiven Berufs- und Führungskultur in der Polizei. Dabei erkennen wir die bisherigen Bemühungen zu einer Verbesserung der Situation an. Dennoch sehen wir bei der Besoldung des Höheren Dienstes der Polizei, insbesondere bei verantwortungsvollen Spitzenfunktionen, Verbesserungen als dringend geboten und längst überfällig an.

Durch die Übertragung der Fachaufsicht auf die drei Landesämter der Polizei (LAFP, LKA, LZPD) haben sich die, so wie in den letzten Jahren insgesamt zugewiesenen Aufgaben, weiter erhöht. Die Besoldung der Direktoren der Landesämter liegt mit B 3 unterhalb der Besoldung einer/-s Polizeipräsidentin/ Polizeipräsidenten einer § 4 Behörde. Eine Besoldung mit mindestens B 4 erscheint aufgrund der Aufgabenzuweisung und Fachaufsicht angemessen und überfällig. In diesem Zusammenhang muss ebenso die Besoldung der Spitzenfunktionen im Ministerium des Innern (z.B. Inspekteur der Polizei, Landeskriminaldirektor, etc.) korrigiert werden. Im Vergleich zur kommunalen Verwaltung ist ein starkes Gefälle an entsprechend mit B besoldeten Spitzenfunktionen feststellbar. Durch die neue Aufgabenzuweisung muss die gesamte funktionsbezogene Besoldung des höheren Dienstes der Polizei auf den Prüfstand. Das gilt ebenso für die Leitungen der Abteilungen und Dezernate der Landesämter und für Abteilungsleiter in einer Landratsbehörde. Insbesondere, wenn man nun betrachtet, dass alle Referate im Ministerium des Innern mit B2 besoldet werden. In den verschiedenen großen Polizeibehörden sind somit auch die Funktionen der Direktionsleitung differenziert zu betrachten. Ein Beispiel: Der Umstand, dass die Leitung der Direktion Kriminalität - z.B. beim PP Köln oder Essen - sich allein schon hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter der Direktionen stark zu anderen Kreispolizeibehörden unterscheidet, ist offensichtlich. Die Besoldung in dieser Funktion ist aber stets identisch. Weitaus sinnvoller und gerechter wäre es hier die Besoldung, wie auch sonst üblich, anhand der Gesamtzahl der Mitarbeiter zu definieren.

Belastung der Bereitschaftspolizei

Unsere Bereitschaftspolizei ist weiterhin stark belastet. Teils bundesweite Einsätze, mit ständig wechselnden Einsatzorten und -anlässen, hohen persönlichen Gefährdungen für Leib, Leben und Gesundheit, zusätzlichen persönlichen Aufwendungen und hohen psychischen Belastungen sind die Indikatoren der Arbeit unserer Hundertschaften. Die Einführung einer Verwendungszulage in diesem Bereich erscheint mehr als notwendig. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass das Bund-Länder-Abkommen der Bereitschaftspolizei überarbeitet werden muss. Geleistete Unterstützungseinsätze müssen auch entsprechend vergütet werden.

Vergütung von Mehrdienst

Auszahlung/Vergütung von Mehrdienst muss insgesamt attraktiver gestaltet werden. Die Anreize für eine Auszahlung scheitern oftmals im Detail an erheblichen steuerlichen Nachteilen.

Hinzu kommen weitere Nachteile bei jungen Familien. Durch das höhere zu versteuernde Einkommen werden oft auch höhere Beiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstät-



ten erhoben. Daher wären gewisse steuerliche Freibeträge von Nöten, ebenso wie die Anhebung der Stundensätze. Dass dauerhaft kein Mehrdienst verfallen darf, ist rechtlich abschließend zu lösen.

Ausstattung im Bereich EDV/ Lizenzen

Der personelle Aufwuchs in den Kreispolizeibehörden muss auch mit entsprechenden Mittelzuweisungen für eine bessere Ausstattung im Bereich der EDV einhergehen. Bei allen Bemühungen und Investitionen sind nach wie vor Computer ein Mangelfaktor in den Behörden, der sich durch eine Vergrößerung des Personalbestandes verstärken wird. Daher sind insbesondere mehr Mittel für die erforderlichen Lizenzen zur elektronischen Datenverarbeitung erforderlich. Computer und entsprechende Softwarelizenzen dürfen in der modernen Verwaltung keinen Mangel darstellen.

Objektschutz Kategorie und Objekte 5 und 6

Ob der Objektschutz (Schutzmaßnahmen der Kategorie und Objekte 5 und 6) weiterhin zum größten Teil von der Polizei übernommen werden muss, ist zu hinterfragen. Der Großteil des Objektschutzes kann z.B. von privaten Sicherheitsunternehmen geleistet werden. Dies natürlich unter der Prämisse, dass die dann wegfallenden Stellen nicht gestrichen werden, sondern den Polizeibehörden und Projekten zu Gute kommen, um eine Entlastung der angespannten Personalsituation herzustellen. Private Sicherheitsunternehmer würden ihren von der Polizei definierten Auftrag unter polizeilicher Aufsicht erledigen; sie müssen zertifiziert oder - wie bei der Bundespolizei - bereits Praxis vorweisen und durch Beleihung autorisiert sein. Dabei ist die Ausschreibungspraxis bei einer möglichen Vergabe an private Sicherheitsdienstleister zu überdenken und anhand der bisherigen Erfahrungen rechtlich exakt durchzuführen, um auch das Personal vor Ort zu haben, welches in der Ausschreibung gefordert wurde. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben Regierungsbeschäftigten zu übertragen.

Entlastung der Polizei von Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit

Es gilt, die Polizei insgesamt von der Aufgabenwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zu entlasten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Stellungnahmen der letzten Jahre. Mögliche Synergien durch den Wegfall von Aufgabenfeldern sind in direktem Zusammenhang mit den originären und subsidiären Zuständigkeiten zu betrachten. Hier gilt eindeutig, wer die Aufgabenzuweisung hat, die finanziellen Mittel dafür im Haushalt erhält, muss auch das Personal dafür vorhalten. Das erfolgt jedoch nicht durchgängig und die Polizei erledigt diverse Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit für andere Behörden, ohne entstandene Kosten erstattet zu bekommen.

Wenn dies bisher durch die Polizei geleistet werden konnte, beeinflusst das derzeit bereits die innere Sicherheit, da in vielen Kreispolizeibehörden wegfallende Stellen im operativen Dienst nicht mehr besetzt werden konnten. Daher wird es von Nöten sein, die Ordnungsbehörden mit mehr Personal auszustatten, so dass diese ihre Aufgaben auch 24 Stunden erfüllen können. Die mehr als angespannte Situation der Kommunen darf nicht dazu führen, dass deren gesetzliche Aufgaben nicht erfüllt werden können.



Bußgelder/ Verwarngelder

Bußgelder im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, die von der Polizei mit einer Anzeige geahndet werden, fließen bisher (inklusive der Verwaltungsgebühren) in die Kassen der Kommunen. Von der Polizei vereinnahmte Verwarnungsgelder nach Ordnungswidrigkeiten fließen dagegen in die Landeskasse. In beiden Fällen sollten die Gelder – nach Abzug der Aufwendungen für die Verkehrsüberwachung (Personal/Technik/Administration) – für die Verkehrssicherheitsarbeit (Verkehrsunfallprävention und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur) eingesetzt werden. Dieses Vorgehen würde dann auch die leidige Diskussion um das sogenannte „Abkassieren“ beenden.

Aufnahme von Verkehrsunfällen

Die Aufnahme von Verkehrsunfällen, insbesondere auch die Aufnahme der sogenannten „Sonstigen Sachschadensunfälle“ (...umgangssprachlich „Bagatellunfälle“), ist und bleibt polizeiliche Aufgabe. Nach Kenntnisnahme eines Verkehrsunfalls hat die Polizei zu prüfen, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Ordnungswidrigkeiten-/Strafverfolgung sowie zum Schutz privater Rechte zu treffen sind. Bei Verkehrsunfällen liegt regelmäßig der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit - oder gar einer Straftat - vor. Darüber hinaus führt die polizeiliche Unfallaufnahme häufig zur Feststellung weiterer Delikte. Die Verkehrsunfallaufnahme vor Ort ist damit zur Abwehr von Gefahren, sowie zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, als hoheitliche Aufgabe unerlässlich. Überdies verfolgt die Polizei in großer Zahl folgenlose Verkehrsverstöße, im Wertungswiderspruch dazu würden Verkehrsverstöße, die mit einer Sachschadensfolge (Unfall) einhergehen, nicht verfolgt – dies wäre auch für den Bürger schwer nachzuvollziehen. Die aus der Unfallaufnahme gewonnenen Daten sind zudem notwendige Grundlage für die Unfallkommissionsarbeit und Forschung. Hinzukommend entfaltet die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme regelmäßig eine „friedensstiftende Wirkung“; sie gehört zu den vom Bürger am meisten nachgefragten polizeilichen Dienstleistungen und ist damit praktizierte Bürgernähe.

Halterhaftung

Deutliche Synergien sehen wir bei unserer Forderung nach der Einführung der „Halterhaftung“ -, im europäischen Ausland ist sie Standard. In Deutschland dagegen ist eine Ahndung festgestellter Verstöße nur möglich, wenn dem Betroffenen der Verstoß individuell nachgewiesen wird. Dabei ist eine zweifelsfreie Identifizierung häufig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand - oder gar nicht - möglich. Verkehrsüberwachung verliert erheblich an Wirkung, wenn festgestellte Verstöße nicht geahndet werden. Für die Fahrerermittlung wird zudem vielfach hochqualifiziertes Personal unterwertig eingesetzt, das dann in der eigentlichen Verkehrssicherheitsarbeit fehlt. Eine stringendere Normbefolgung ist im Verkehrsbereich nur zu erwarten, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sanktioniert werden. Die Einführung der Halterhaftung entspricht der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Halterverantwortlichkeit ermöglicht es der Polizei, sich den Aufgaben zu widmen, die sie mit ihrem qualifizierten Personal am besten erfüllen kann, z. B. „Geschwindigkeitsüberwachung mit Anhalten“. Renommiertere Verfassungsrechtler haben keine Einwände gegen die Halterhaftung.

gez. Erich Rettinghaus
Vorsitzender